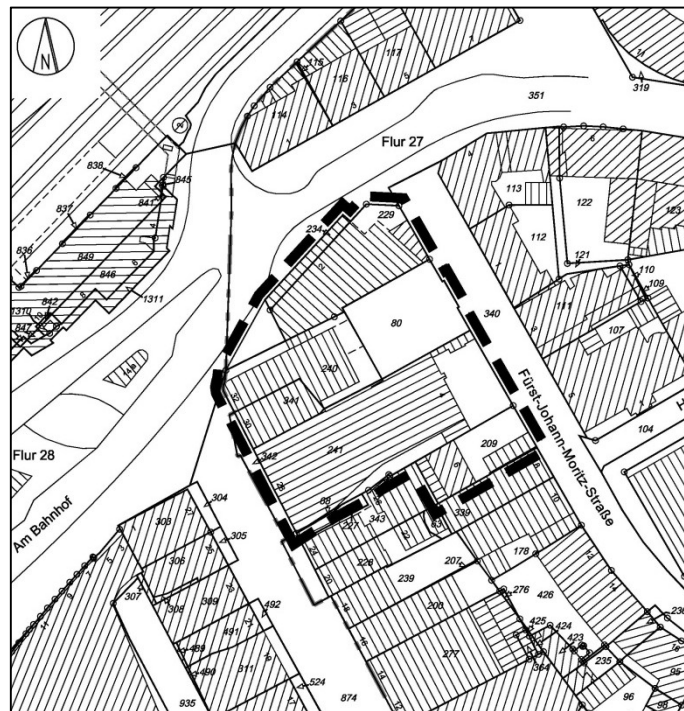


**Einleitungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 415 "Johann Moritz Quartier" im Stadtteil Siegen-Mitte** (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die Einleitung des Verfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 415 "Johann Moritz Quartier" gemäß § 12 (2) BauGB, den Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung und den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das ca. 4.000 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Stadtteil Siegen-Mitte, in der Gemarkung Siegen, Flur 27, Flurstücke 80, 209, 229, 234, 240, 241 und 341, zwischen der Bahnhofstraße und der Fürst-Johann-Moritz-Straße.



Durch die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 415 "Johann Moritz Quartier" soll das Areal städtebaulich neu geordnet und aufgewertet werden. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Neubebauung des Areals mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit integrierter Tiefgarage.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen im Innenbereich. Es handelt sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden soll. Gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen

verfügbar sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 415 "Johann Moritz Quartier", der dazugehörige Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und die Begründung samt Anlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**14.10.2019 - 15.11.2019**

in der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, im Flur des 1. Obergeschosses während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) im Flur vor Zimmer 120 a öffentlich aus. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können z.B. schriftlich an „Stadt Siegen, AG Stadtplanung, Lindenplatz 7, 57078 Siegen“, zur Niederschrift oder per E-Mail an: [stadtplanung@siegen.de](mailto:stadtplanung@siegen.de) als auch persönlich während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die einschlägigen DIN-Vorschriften oder andere technische Normen, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, stehen zur Einsicht bereit.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Siegen vom 25.09.2019 zur Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 415 "Johann Moritz Quartier", der Beschluss des Entwurfes und seine öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufstellung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 01.10.2019

Der Bürgermeister

gez. Steffen Mues